

SATZUNG
DER DEUTSCHEN ÄRZTLICHEN GESELLSCHAFT
FÜR VERHALTENSTHERAPIE (DÄVT) e. V.

Geänderte Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2008

.....

S. Sulz am 28.11.2008 (Protokollführer)

Die **fett gedruckten Passagen** (§ 2.1 und § 2.10 sowie § 11.2) sind neu eingefügt gemäß Forderung des Finanzamts für Körperschaften (zum Zwecke der Erreichung der Gemeinnützigkeit)

§ 1 Name und Sitz

a) Der Verein führt den Namen "Deutsche Ärztliche Gesellschaft für Verhaltenstherapie - DÄVT" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

b) Der Verein hat seinen Sitz in 31812 Bad Pyrmont.

§ 2 Zwecke und Aufgaben der DÄVT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. Der Verein setzt sich dafür ein, daß die Verhaltenstherapie (incl. behavioraler und kognitiver Ansätze) die ihr angemessene Bedeutung in ambulanter und stationärer Diagnostik und Behandlung in kurativer, präventiver und rehabilitativer Medizin erlangt, unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, psychosomatischer Medizin, Sozialmedizin und psychosomatischer Grundversorgung.
3. Der Verein fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Medizinstudenten und approbierten Ärzten in Verhaltenstherapie und stellt hierfür Richtlinien auf; er sorgt dafür, daß Möglichkeiten für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Sinne dieser Richtlinien geschaffen werden.
4. Der Verein pflegt Kontakte im nationalen und internationalen Rahmen zu Institutionen und Organisationen, die die Verhaltenstherapie in Theorie und Praxis fördern.
5. Darüber hinaus pflegt der Verein Kontakte zu Fachgesellschaften, die wissenschaftlich anerkannte Psychotherapie-Methoden vertreten.
6. Der Verein fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität in der Verhaltenstherapie.
7. Der Verein fördert die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Verhaltenstherapie sowohl hinsichtlich der Grundlagenforschung als auch der angewandten Forschung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluß der Mitgliederversammlung **an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Berufsbildung im Sinne der Satzung zu verwenden hat.**

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können Ärztinnen und Ärzte werden, die nach der Approbation eine qualifizierte Weiterbildung erworben haben und belegen, z.B. im Rahmen der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung "Psychotherapie (VT)", der Weiterbildung zum Erwerb der Gebietsbezeichnung "Psychiatrie und Psychotherapie", "Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie" oder zum Erwerb der Gebietsbezeichnung "Facharzt für Psychotherapeutische Medizin". Unabhängig von den vorgenannten Kriterien können auch solche Ärztinnen und Ärzte ordentliche Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die ärztliche Verhaltenstherapie erworben haben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Vorläufige Mitglieder können solche Ärztinnen und Ärzte werden, die eine Qualifizierung zum Erbringen von Leistungen der "Psychosomatischen Grundversorgung" erlangt haben oder sich in Weiterbildung zur Erlangung der anderen unter 1) genannten Qualifizierungen befinden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus der DÄVT.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Wer den festgesetzten Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, gilt mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres als aus dem Verein ausgetreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Antrag auf Ausschluß muß von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand reicht nach mehrheitlicher Beschlußfassung den Antrag an die Schiedskommission weiter, die dann über den Ausschluß entscheidet. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Schiedskommission ist schriftlich zu begründen und den Betroffenen zuzusenden.

Gegen eine Entscheidung der Schiedskommission kann das auszuschließende Mitglied Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Postzustellung einlegen; über den Wi-

derspruch wird dann im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Erlaß und Änderung einer Beitragsordnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands
 - e) Beschlußfassung über alle Fragen, die Zweck und Aufgabe der DÄVT zum Inhalt haben.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung; zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Versammlung müssen zwei volle Kalenderwochen liegen. Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten), bei dessen Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten) geleitet. Der Leiter der Versammlung kann für die Dauer der Durchführung von Wahlen die Versammlungsleitung einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen, welches nicht zur Wahl steht. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen, jedoch sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Vorläufige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der in § 7, Abs. 6 ausgeführten Regelung beschlußfähig. Der Leiter der Versammlung bestimmt die Art der Abstimmung, falls nicht auf Antrag die Mitgliederversammlung anders entscheidet. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Wer sich der Stimme enthält, gilt als bei der Abstimmung nicht anwesend.
6. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder. In der Versammlung nicht anwesender Mitglieder sind sie in diesem Fall zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb von 4 Wochen aufzufordern. Diese Frist beginnt zu laufen, wenn die Aufforderung zur Stimmabgabe mit einfachem Brief an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
7. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.
8. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat dafür zu sorgen, daß alle Beschlüsse in einer Niederschrift festgehalten werden. Diese Niederschrift, welche von ihm zu unterzeichnen ist, sowie das Ergebnis etwaiger schriftlicher Abstimmung, ist baldmöglichst allen Mitgliedern mitzuteilen.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen. Auf dieser nächsten Mitgliederversammlung muß eine Nachwahl für die Restwahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.
3. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), zwei 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten), einem Schatzmeister und dem Schriftführer.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Referenten, Kommissionen und Fachausschüsse ernennen, die auf Grundlage der vom Vorstand vorgegebenen Rahmenrichtlinien eigenständig Belange der DÄVT vertreten. Die Referenten bzw. Kommissionen sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Aktivitäten zu informieren. Gegenüber der Mitgliederversammlung ist der Vorstand über das Handeln der Referenten bzw. Kommissionen verantwortlich.
7. Die Umsetzung der Vereinsziele sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung soll auf Länderebene tunlichst durch vom Vorstand zu benennende Landesbeauftragte erfolgen.
8. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Die Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus 3 Personen. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
2. Wahlvorschläge der Schiedskommission seitens ordentlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Vorstand muß diese Wahlvorschläge ebenfalls zur Abstimmung stellen.
3. Der Vorsitzende der Schiedskommission muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein, die übrigen Mitglieder müssen jedoch dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
4. Die Schiedskommission entscheidet über die Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern entsprechend dem § 4, Abs. 3 der Satzung. Sie kann auf Antrag des Vorstandes bzw. auf Antrag einzelner Mitglieder auch zur Klärung von Verstößen gegen die Satzung bzw. allgemeine Zielsetzung des Vereins tätig werden. Soweit die Schiedskommission zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu sorgen und der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung nebst einem Rechenschaftsbericht vorzulegen. Gleichzeitig soll ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vorgelegt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die bisherigen Vorstandsmitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung **an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Berufsbildung im Sinne der Satzung zu verwenden hat.**

§ 12 Salvatorische Klausel

Ist irgendein Punkt dieser Satzung nicht rechtswirksam, so bleiben alle übrigen Punkte weiterhin gültig.